



8.41

VERORDNUNG ÜBER DIE GÄSTETAXE

GEMEINDE SEELISBERG

(GTV)

(vom 1. Januar 2019)



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|---|
| Artikel 1 | Grundsatz | 3 |
| Artikel 2 | Organe | 3 |
| Artikel 3 | Gemeinderat | 3 |
| Artikel 4 | Gästetaxenkommission | 4 |
| Artikel 5 | b) Zuständigkeiten und Aufgaben | 4 |
| Artikel 6 | c) Unterschriftsberechtigung | 4 |
| Artikel 7 | Rechnungsrevisoren | 4 |
| Artikel 8 | Abgabepflicht | 4 |
| Artikel 9 | b) Ausnahmen | 5 |
| Artikel 10 | Arten der Gästetaxe | 5 |
| Artikel 11 | Höhe der Einzel-Gästetaxe | 5 |
| Artikel 12 | Höhe der pauschalen Gästetaxe | 5 |
| Artikel 13 | Anpassung an die Teuerung | 6 |
| Artikel 14 | Verwendung der Gästetaxen | 6 |
| Artikel 15 | Gästetaxen-Fonds | 6 |
| Artikel 16 | Gästekarte | 6 |
| Artikel 17 | Abgabepflicht des Beherbergers | 7 |
| Artikel 18 | Inkasso | 7 |
| Artikel 19 | Ermessensveranlagung | 7 |
| Artikel 20 | Kontrolle und weitere Untersuchungsmassnahmen | 7 |
| Artikel 21 | Rechnung der Gästetaxenkommission | 7 |
| Artikel 22 | Strafen | 8 |
| Artikel 23 | Rechtsmittel | 8 |
| Artikel 24 | Aufhebung bisherigen Rechts | 8 |
| Artikel 25 | Inkrafttreten | 8 |



Die Gemeindeversammlung Seelisberg,

gestützt auf Artikel 5 der Gemeindeverordnung Seelisberg¹, auf Artikel 5 des Gemeindegesetzes² und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Gegenstand und Zweck

Artikel 1 Grundsatz

¹Diese Verordnung regelt die Gästetaxe, die für Übernachtungen auswärtiger Personen in der Gemeinde Seelisberg zu entrichten ist.

²Sie bezweckt, den Tourismus in der Gemeinde Seelisberg nachhaltig zu entwickeln und zu fördern. Dabei sind die Interessen der Bevölkerung, der Gäste, der Anbieter und der Umwelt zu berücksichtigen.

³Die Verordnung soll insbesondere dazu beitragen:

- a) die Qualität der touristischen Dienstleistungen zu steigern sowie Innovation und Zusammenarbeit im Tourismusbereich zu fördern;
- b) die Tätigkeiten der Träger der Tourismusbranche zu koordinieren; und
- c) die Wirtschaft der Gemeinde im Tourismusbereich zu stärken.

2. Abschnitt: Organisation

Artikel 2 Organe

Organe für diese Verordnung sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Gästetaxenkommission;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die ihm diese Verordnung ausdrücklich überträgt.

¹ GO, RBS 1.11

² GEG, RB 1.1111

³ KV; RB 1.1101



Artikel 4 Gästetaxenkommission **a) Zusammensetzung und Amtsdauer**

¹Die Gästetaxenkommission besteht aus dem Präsidium und aus vier Mitgliedern.

²Die Gemeindeversammlung wählt das Präsidium und drei Mitglieder. Der Gemeinderat wählt ein weiteres Mitglied.

³Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

⁴Im Übrigen konstituiert sich die Gästetaxenkommission selbst.

⁵Die Gästetaxenkommission kann das Sekretariat an Dritte übergeben

⁶Die Entschädigung erfolgt gemäss Verordnung über die Entschädigung (ENV) der Gemeinde Seelisberg.

Artikel 5 b) Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Gästetaxenkommission hat diese Verordnung zu vollziehen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder Stelle als zuständig erklärt ist.

Artikel 6 c) Unterschriftsberechtigung

Der Präsident und das vom Gemeinderat gewählte Mitglied sind kollektiv unterschriftsberechtigt.

Artikel 7 Rechnungsrevisoren

¹Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Seelisberg prüft die jährliche Rechnung der Gästetaxenkommission, bevor sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt wird. Sie dürfen sämtliche Rechnungsbelege einsehen.

3. Abschnitt: Gästetaxe

Artikel 8 Abgabepflicht **a) Grundsatz**

¹Wer in Seelisberg übernachtet, ohne hier gesetzlichen Wohnsitz zu haben, ist verpflichtet, die Gästetaxe zu bezahlen.

²Das gilt insbesondere für Übernachtungen in Hotels, Gasthäusern, Jugendherbergen, Bed & Breakfast-Zimmern, Airbnb-Schlafstätten, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Schlafen im Stroh, auf Campingplätzen und dergleichen.

³Abgabepflichtig ist auch, wer auf seinem Grundeigentum übernachtet, sofern er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Seelisberg hat.



⁴Die Gästetaxe ist während des ganzen Jahres auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Seelisberg zu bezahlen.

Artikel 9 b) Ausnahmen

Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a) Bekannte und Verwandte, die besuchsweise und unentgeltlich bei Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Seelisberg übernachten;
- b) Kinder unter 6 Jahren;
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierungen in Seelisberg;

Artikel 10 Arten der Gästetaxe

¹Die Gästetaxe wird erhoben:

- a) als Taxe pro Übernachtung (Einzel-Gästetaxe);
- b) als Pauschale.

²Eigentümer von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen, die das abgabepflichtige Objekt im Eigenbedarf nutzen oder an Dauermieter vermieten, können die Gästetaxe als Pauschale bezahlen.

Artikel 11 Höhe der Einzel-Gästetaxe

Die Gästetaxe pro Übernachtung beträgt:

- a) für Erwachsene (über 16 Jahre) Fr. 1.50
- b) für Kinder von 6 bis 16 Jahren: Fr. 1.--

Artikel 12 Höhe der pauschalen Gästetaxe

¹Die pauschale Gästetaxe deckt die Abgabepflicht während eines Jahres. Sie berechnet sich anhand der vorhandenen Zimmer oder Räumlichkeiten, die Schlafmöglichkeiten bieten.

²Die Jahrespauschale beträgt für:

| | | |
|-------------------|-----|--------|
| 1 Zimmer | CHF | 140.00 |
| 2 Zimmer | CHF | 160.00 |
| 3 Zimmer | CHF | 180.00 |
| 4 Zimmer | CHF | 200.00 |
| 5 Zimmer | CHF | 220.00 |
| 6 Zimmer und mehr | CHF | 240.00 |

³Die massgebliche Zahl an Zimmern ergibt sich aufgrund der Selbstdекlaration der Eigentümer. Die Gästetaxenkommision hat das Recht, die Selbstdекlaration vor Ort zu kontrollieren.



Artikel 13 Anpassung an die Teuerung

Der Gemeinderat kann die einzelne und die pauschale Gästetaxe auf Antrag der Gästetaxenkommission der Teuerung anpassen.

Artikel 14 Verwendung der Gästetaxen

¹Der Ertrag der Gästetaxe soll für die Steigerung der Qualität von touristischen Dienstleistungen und Veranstaltungen sowie zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismusbereich eingesetzt werden. Er darf nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

²Die Gästetaxenkommission erarbeitet jährlich ein Budget über die Verwendung der Gästetaxen. Dieses Budget ist spätestens Ende Oktober dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Das genehmigte Budget ist für die Gästetaxenkommission verbindlich.

Artikel 15 Gästetaxen-Fonds

¹Die Gästetaxenkommission unterhält einen Gästetaxen-Fonds. Dessen Mittel sind ausschließlich für größere Aufgaben im Sinne von Artikel 1 zu verwenden.

²Mindestens 10% der jährlichen Gästetaxeneinnahmen sind dem Gästetaxen-Fonds zuzuweisen. Zusätzliche Einzahlungen werden von der Gästetaxenkommission und der Rechnungsprüfungskommission bestimmt.

³Über die Verwendung des Gästetaxen-Fonds entscheidet die Gästetaxenkommission. Bei Beträgen über 20'000 Franken hat der Gemeinderat die Ausgabe zu genehmigen.

⁴Zur Unterstützung von touristischen Organisationen und Infrastrukturen in Seelisberg kann die Gästetaxenkommission im Rahmen von Absatz 1 einen jährlich wiederkehrenden Pauschalbetrag zusichern und auszahlen.

Artikel 16 Gästekarte

Die abgabepflichtigen Gäste erhalten eine Gästekarte für verschiedene touristische Vergünstigungen.



4. Abschnitt: Abgabepflicht und Ermessensveranlagung

Artikel 17 Abgabepflicht des Beherbergers

¹Wer eine Übernachtungsmöglichkeit im Sinne von Artikel 8 anbietet oder nutzt, ist Beherberger nach diesem Reglement.

²Der Beherberger ist verpflichtet, die Gästetaxe nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu berechnen, bei den Gästen einzuziehen und der Gästetaxenkommission abzuliefern. Er hat darüber Buch zu führen.

³Der Beherberger ist gegenüber der Gästetaxenkommission zahlungspflichtig.

Artikel 18 Inkasso

Der Beherberger hat mit der Gästetaxenkommission die eingezogenen Abgaben wie folgt abzurechnen:

- a) Einzel-Gästetaxen halbjährlich;
- b) pauschalen Gästetaxen jährlich im Januar.

¹Nach der Abrechnung mit der Gästetaxenkommission sind die Gästetaxen innert 30 Tagen zu bezahlen.

²Die Gästetaxenkommission kann ihre Aufgaben nach dieser Bestimmung Dritten übertragen.

Artikel 19 Ermessensveranlagung

Kommt der Beherberger seinen Verpflichtungen nach dieser Verordnung trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Gästetaxenkommission die für die betreffende Periode zu entrichtende Gästetaxe und die Zahlungsfrist nach Ermessen fest.

Artikel 20 Kontrolle und weitere Untersuchungsmassnahmen

Die Gästetaxenkommission ist berechtigt, die Buchführung des Beherbergers einzusehen, zu kontrollieren und, wenn nötig, weitere Untersuchungsmassnahmen durchzuführen.

Artikel 21 Rechnung der Gästetaxenkommission

Die Gästetaxenkommission erstellt jährlich per 31. Dezember die Abrechnung über die Gästetaxen und legt sie, nach der Prüfung durch die Revisoren, dem Gemeinderat bis 31. März zur Genehmigung vor.



5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 22 Strafen

¹Wer als Beherberger Pflichten nach dieser Verordnung verletzt, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe bestraft. Nicht bezahlte Gästetaxen sind in jedem Fall nachzuzahlen.

²Der Gemeinderat verfügt die Busse auf Antrag der Gästetaxenkommission.

³Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁴.

Artikel 23 Rechtsmittel

¹Beschwerden gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, sind innert zwanzig Tagen seit Zustellung schriftlich an den Gemeinderat Seelisberg zu richten.

²Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵.

Artikel 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kurtaxenreglement vom 1. Januar 1985 wird aufgehoben.

Artikel 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung, genehmigt am 30. November 2018, tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seelisberg
Der Präsident/Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber/Die Gemeindeschreiberin

⁴ VRPV; RB 2.2345

⁵ VRPV; RB 2.2345